



FEUERWEHRTARIFORDNUNG

ERLÄUTERUNG ZUR FEUERWEHRTARIFORDNUNG

DIENSTANWEISUNG

ORG. NR.: 1.02.07

AUSGABE 01 | 2017

INHALTSVERZEICHNIS

ERLÄUTERUNG ZUR FEUERWEHRTARIFORDNUNG

VERRECHNUNG VON EINSÄTZEN	2
1.) Auftrag für einen verrechenbaren Einsatz	2
2.) Kostenvorschreibung	2
3.) Feststellung der Entgeltspflicht oder Entgeltfreiheit bei Einsätzen	3

ERLÄUTERUNG ZUR TARIFORDNUNG

Mit diesen Erläuterungen und Hinweisen zur Tarifordnung soll dem Ortsfeuerwehrkommandant, Schriftführer und Kassier eine Hilfestellung für die Anwendung der geltenden Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg gegeben werden.

VERRECHNUNG VON EINSÄTZEN

Vor der Verrechnung von kostenpflichtigen Einsätzen sind die allgemeinen Bestimmungen der gültigen Tarifordnung zu beachten.

1.) Auftrag für einen verrechenbaren Einsatz

- 1.01 Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass für entgeltpflichtige Einsätze Artikel II (1) der Tarifordnung ein Auftraggeber vorhanden sein soll. Auftraggeber kann eine Privatperson, juristische Person, Straßenerhalter (z.B.: ASFINAG) oder eine Behörde sein.
- 1.02 Der Auftrag kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Um Missverständnisse bei der Kostenvorschreibung zu vermeiden, empfiehlt sich die schriftliche Form (Formular Org. Nr. 5.05.18). Bei mündlich erteilten Aufträgen ist in jedem Fall Name und Anschrift des Auftraggebers, sowie Zeit der Auftragserteilung festzuhalten.

2.) Kostenvorschreibung

- 2.01 Vorerst ist mit dem Bürgermeister zu regeln, wer die Kosten für entgeltpflichtige Leistungen der Feuerwehr an den Auftraggeber bzw. an den Zahlungspflichtigen vorschreibt, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
Es gibt hierfür zwei Möglichkeiten, entweder die Ortsfeuerwehr namens der Gemeinde oder die Gemeindeverwaltung schreibt direkt die Kosten vor. Weiters ist mit dem Bürgermeister zu vereinbaren, wie die Abrechnung und Aufteilung der vorerwähnten Kosten erfolgen.

Auch hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Die Erlöse für Fahrzeuge, Geräte und Verbrauchsmaterial werden in den Haushalt der Gemeinde vereinnahmt. Kostenersätze für die Mannschaft (Mannkosten) verbleiben der Feuerwehr.
- b) Es kann, wie dies in vielen Gemeinden bereits gehandhabt wird, vom Bürgermeister auch die Zustimmung erwirkt werden, die Einnahmen für die Fahrzeuge, die Geräte und das Verbrauchsmaterial der Feuerwehr zu belassen.
Diese Beträge sind jedoch dann zur Deckung von Betriebsausgaben, die über das Budget hinausgehen, wie vermehrter Treibstoffverbrauch und Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterialien (Seile, Arbeitshandschuhe und dgl.) zu verwenden.

2.02 Es bestehen zwei Möglichkeiten der Kostenvorschreibung:

- a) Die Gemeinde erhält von der Feuerwehr eine Kostenaufstellung über die verrechneten Kosten. Die Gemeindeverwaltung schreibt die Kosten für entgeltpflichtige Leistungen an den Auftraggeber / Zahlungspflichtigen vor und vereinnahmt diese. Die Gemeinde überweist die in der Kostenvorschreibung enthaltenen Anteile für die Mannschaft an die Feuerwehr (monatliche oder halbjährliche Abrechnung).
- b) Die Feuerwehr schreibt namens der Gemeinde die Kosten aufgrund der Einsatzunterlagen (Kostenaufstellung) an den Auftraggeber / Zahlungspflichtigen vor und vereinnahmt diese. Die Verwendung dieser Beträge erfolgt in der Form, wie sie mit dem Bürgermeister nach Pkt. 2.01 festgelegt wurde.

Für die Kostenvorschreibung namens der Gemeinde ist nach dem Formblatt Org. Nr.: 5.07.07 oder 5.07.08 vorzugehen. Der Hinweis, dass im Rechnungsbetrag keine Mehrwertsteuer enthalten ist, muss unbedingt vorhanden sein! Ebenso ist darauf zu achten, dass die Vorschreibung der verrechenbaren Kosten an den Zahlungspflichtigen prompt erfolgt.

2.03 Ist nach 30 Tagen ab Datum der Kostenvorschreibung kein Zahlungseingang zu vermerken, hat eine Mahnung zu erfolgen. Weitere Schritte zur Einforderung des offenen Betrages sind mit der Gemeindeverwaltung / Bürgermeister abzusprechen.

2.04 Sind mehrere Feuerwehren an dem entgeltpflichtigen Einsatz beteiligt, so ist von der für den Einsatz zuständigen Ortsfeuerwehr / Gemeindeverwaltung die Kostenvorschreibung vorzunehmen. Aufgrund der erbrachten Leistungen der einzelnen Feuerwehren sind deren Anteile an die Feuerwehren / Gemeinden anzuweisen.

3.) Feststellung der Entgeltspflicht oder Entgeltfreiheit bei Einsätzen

Nachstehend sind einige Beispiele zur Erläuterung angeführt:

3.01 Verkehrsunfall

Rettung von Verletzten, Absichern der Unfallstelle, binden von auslaufendem Mineralöl zur Verhinderung von weiteren Schäden, ist entgeltfrei.

Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Reinigungsmaterial usw. und eine eventuelle Entsorgung (z.B. Abtransport des verunreinigten Ölbindemittels) sind an den Verursacher zu verrechnen.

3.02 PKW-Unfall mit Hydr. Rettungsgeräteinsatz

Retten der Verletzten mittels hydraulischem Rettungsgerät, Brandschutz, Absicherung der Unfallstelle, binden von auslaufenden Mineralöl zur Verhinderung von weiteren Schäden, ist entgeltfrei.

Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Reinigungsmaterial usw. und eine eventuelle Entsorgung (z.B. Abtransport des verunreinigten Ölbindemittels) sind an den Verursacher zu verrechnen.

Darüber hinausgehende Reinigungsarbeiten (Straßenreinigung oder Bergungsarbeiten zum anschließenden Freimachen des Verkehrsweges) werden ebenfalls an den Verursacher / Auftraggeber verrechnet.

3.03 Umladearbeiten

Umladearbeiten von Gütern aller Art nach Verkehrsunfällen oder Fahrzeuggebrechen (Straße oder Schiene), die nicht unbedingt der Gefahrenabwehr dienen und über Ersuchen und im Auftrag des Fahrzeughalters oder Straßenerhalters durchgeführt werden, werden laut der geltenden Tarifordnung verrechnet.

3.04 Öleinsätze

1.) Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Straßen

Diese werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet. Ist der Verursacher bekannt, so ist dieser zahlungspflichtig. Es empfiehlt sich, derartige Einsätze über die Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) im Einvernehmen mit der Gemeinde abzurechnen.

2.) Sonstige Öleinsätze

Sonstige Öleinsätze, wie Umpumparbeiten von Tankwägen, egal ob auf Straße oder Schiene sowie Umpumpen von Heizöltanks werden nach der geltenden Tarifordnung verrechnet.

3.) Die Entsorgung und der Abtransport

Die Entsorgung und der Abtransport von verunreinigten Materialien (Erdreich, Ölbindemittel und dgl.) ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Feuerwehr, sondern ist von der Behörde, dem Straßenerhalter oder dem Verursacher zu veranlassen.

(Siehe Übereinkommen mit der Bundesstraßenverwaltung und dem Land Salzburg Org. Nr. 4.05.01)

3.05 Gefahrguteinsätze

Bei Gefahrguteinsätzen, bei denen die Behörde eingeschaltet wurde, empfiehlt sich in jedem Fall, die Abrechnung in Absprache mit der jeweiligen Behörde und dem Landesfeuerwehrkommando vorzunehmen. Andere Einsätze werden mit dem Verursacher / Auftraggeber direkt abgerechnet.

3.06 Beistellen von Fahrzeugen und Geräten

Fahrzeug- und Gerätebeistellungen, die außerhalb eines verrechenbaren Einsatzes erfolgen, wie z.B. Beistellung einer Schmutzwasserpumpe, Schlauchmaterial sind laut der geltenden Tarifordnung abzurechnen.

3.07 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kann im Falle eines Notstandes entgeltfrei sein (Festlegung durch den Bürgermeister).

In Fällen, wo es sich um eine reine Dienstleistung handelt (kein Notstand), z.B. Bauarbeiten, ist eine Kostenvorschreibung möglich.

3.08 Heuwehreinsätze

Bei Heuwehreinsätzen ist das Heuwehrgerät mit allen Zusatzgeräten und der erforderlichen Bedienmannschaft laut geltender Tarifordnung zu verrechnen.

Nicht verrechnet wird das zum Brandschutz notwendige Tanklöschfahrzeug oder Löschfahrzeug mit Mannschaft (Gefahrenabwehr). Die Verrechnung erfolgt an den Besitzer.

3.09 Kosten für Fehlalarme bzw. Täuschungsalarme bei Brandmeldeanlagen

Fehlalarme bzw. Täuschungsalarme durch an Zentralen angeschlossene Brandmeldeanlagen sind laut der geltenden Tarifordnung zu verrechnen.

3.10 Fahrzeuge und Geräte des Landesfeuerwehrverbandes

Kosten für Fahrzeuge und Geräte des Landesfeuerwehrverbandes, welche bei verrechenbaren Einsätzen verwendet werden, (Ausnahme Gefährlichstofffahrzeug) werden durch die jeweilige Standortfeuerwehr laut der geltenden Tarifordnung verrechnet.

3.11 Katastropheneinsätze

Nach Ausrufung der Katastrophe werden die Fragen der Kosten des Einsatzes und deren Verrechnung mit der Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Landesregierung) durch Organe des Landesfeuerwehrverbandes geklärt.

Grundsätzlich ist bei jedem Einsatz zu prüfen, wie weit die Möglichkeiten bestehen, Kosten für Mannschaft und eingesetzte Geräte nach der geltenden Tarifordnung zu verrechnen.

Für weitere Auskünfte steht das Landesfeuerwehrkommando zur Verfügung.